

---

# Verordnung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter

Vom 5. Dezember 2006 (Stand 1. Januar 2017)

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> und das Gesetz vom 20. Oktober 2005<sup>2)</sup> über die Betreuung und Pflege im Alter,

beschliesst:

## 1 Allgemeines

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug des Gesetzes vom 20. Oktober 2005<sup>3)</sup> über die Betreuung und Pflege im Alter (kurz: Gesetz)

### § 2 \* Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (kurz: Direktion) vollzieht das Gesetz und diese Verordnung, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind.

## 2 Investitionsbeiträge des Kantons

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

### § 3 Bau und Einrichtung

<sup>1</sup> Beim Bau und bei der Einrichtung von Alters- und Pflegeeinrichtungen, für die Investitionsbeiträge beansprucht werden, sind die anerkannten Normen und Richtlinien über behindertengerechtes Bauen einzuhalten. Die anwendbaren Normen und Richtlinien sind im Einzelnen im Anhang IV aufgeführt.

---

1) GS 29276, SGS [100](#)

2) GS 35.828, SGS [854](#)

3) GS 35.828, SGS [854](#)

<sup>2</sup> Die Direktion kann Abweichungen bewilligen, wenn die Einhaltung der Normen und Richtlinien einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würden, insbesondere bei der Erstellung von Pflegewohnungen.

#### **§ 4 Verzinsung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup> Die Pauschale für die Verzinsung der Investitionsbeiträge gemäss § 23 des Gesetzes beträgt CHF 18 pro Tag. \*

<sup>2</sup> Die Alters- und Pflegeeinrichtungen reichen der Direktion jährlich jeweils bis Ende Februar eine Abrechnung ein.

## **2.2 Verfahren**

#### **§ 5 Projektanmeldung, Vorabklärung und Vorentscheid**

<sup>1</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht der Direktion das Bauvorhaben, für welches voraussichtlich ein Investitionsbeitrag beansprucht wird, nach Vorliegen des Vorprojektes mit den Angaben und Unterlagen gemäss Anhang I zur Vorabklärung und zum Erlass eines Vorentscheids ein.

#### **§ 6 Beitragsgesuch**

<sup>1</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht der Direktion das Beitragsgesuch mit dem definitiven Bauprojekt mit den Angaben und Unterlagen gemäss Anhang II ein.

#### **§ 7 Provisorische Beitragsverfügung**

<sup>1</sup> Die Direktion legt den Investitionsbeitrag aufgrund der Angaben des Beitragsgesuchs in der provisorischen Beitragsverfügung fest.

<sup>2</sup> Mit der provisorischen Beitragsverfügung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Nachträgliche Änderungen des Projekts und zusätzliche neu geschaffene Betten gegenüber dem Beitragsgesuch führen nur zu einer Erhöhung des Investitionsbeitrags, wenn dies von der Direktion ausdrücklich genehmigt worden ist.

#### **§ 8 Beginn der Arbeiten**

<sup>1</sup> Mit der Ausführung des Baues darf erst begonnen werden, wenn über das Beitragsgesuch rechtskräftig entschieden worden ist.

<sup>2</sup> Die Direktion kann den vorzeitigen Baubeginn bewilligen.

<sup>3</sup> Wird ohne eine solche Bewilligung vorzeitig begonnen, kann der Investitionsbeitrag gekürzt oder verweigert werden.

## **§ 9 Definitive Beitragsverfügung und Auszahlung**

<sup>1</sup> Nach Fertigstellung der Arbeiten reicht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller der Direktion eine Abrechnung mit den Angaben und Unterlagen gemäss Anhang III ein.

<sup>2</sup> Die Direktion legt den definitiven Investitionsbeitrag aufgrund der Abrechnung in der definitiven Beitragsverfügung fest.

<sup>3</sup> Der Investitionsbeitrag wird nach Rechtskraft der definitiven Beitragsverfügung ausbezahlt. Auf Gesuch hin können während der Bauarbeiten Abschlagszahlungen entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt ausgerichtet werden.

## **3 Beiträge der Gemeinden an die Pensions- und Betreuungskosten**

### **§ 10 \* Anspruch auf Gemeindebeiträge**

<sup>1</sup> Gemeindebeiträge nach § 38 des Gesetzes werden ausgerichtet an Personen im AHV-Alter mit Wohnsitz im Kanton, welche dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder einem Spital leben, welches auf der Pflegeheimliste eines Kantons aufgeführt ist.

**§ 11 \*** ...

### **§ 12 \* Rückforderung bei den Begünstigten**

<sup>1</sup> Bei mehreren Begünstigten wird der Rückforderungsanspruch gemäss § 38a Absatz 2 des Gesetzes nach Massgabe ihrer Begünstigung aufgeteilt.

**§ 13 \*** ...

**§ 14 \*** ...

**§ 15 \*** ...

**§ 16 \*** ...

## 4 Schlussbestimmungen

### § 17 Investitionsbeiträge nach altem Recht

<sup>1</sup> Für Gesuche um Investitionsbeiträge nach §§ 3-5 des Alters- und Pflegeheimdekrets vom 19. Februar 1990<sup>1)</sup> während der Übergangsfrist von § 42 Absatz 2 des Gesetzes muss bis zum 31. Dezember 2010 eine vollständige Projektanmeldung erfolgen und bis zum 31. Dezember 2011 ein definitives Beitragsgesuch gestellt werden.

<sup>2</sup> Für solche Gesuche ist anstelle der §§ 5-9 dieser Verordnung die Verordnung über die Beiträge an die Investitionen von Alters- und Pflegeheimen vom 3. Dezember 1991<sup>2)</sup> anwendbar.

<sup>3</sup> Bei der Einreichung des Bauvorhabens zur Vorabklärung gibt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller an, ob Investitionsbeiträge nach altem oder neuem Recht beansprucht werden. Diese Angabe ist für das gesamte Verfahren verbindlich und kann nachträglich nicht geändert werden.

### § 18 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 3. Dezember 1991<sup>3)</sup> über Beiträge an die Investitionen von Alters- und Pflegeheimen;
- b. die Verordnung vom 10. Januar 2000<sup>4)</sup> über Gemeindebeiträge an die Bewohner und Bewohnerinnen von Alters- und Pflegeheimen.

### § 19 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

---

1) GS 30.250, SGS [854.1](#)

2) GS 30.726, SGS 854.11

3) GS 30.726, SGS 854.11

4) GS 33.1046, SGS 854.12

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
05.12.2006	01.01.2007	Erlass	Erstfassung	GS 35.1064
18.12.2007	01.01.2008	§ 14	aufgehoben	GS 36.454
16.09.2014	01.10.2014	§ 2	totalrevidiert	GS 2014.093
16.09.2014	01.10.2014	§ 10	totalrevidiert	GS 2014.093
16.09.2014	01.10.2014	§ 11	aufgehoben	GS 2014.093
16.09.2014	01.10.2014	§ 12	totalrevidiert	GS 2014.093
16.09.2014	01.10.2014	§ 13	aufgehoben	GS 2014.093
16.09.2014	01.10.2014	§ 15	aufgehoben	GS 2014.093
16.09.2014	01.10.2014	§ 16	aufgehoben	GS 2014.093
20.09.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2016.047

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	05.12.2006	01.01.2007	Erstfassung	GS 35.1064
§ 2	16.09.2014	01.10.2014	totalrevidiert	GS 2014.093
§ 4 Abs. 1	20.09.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.047
§ 10	16.09.2014	01.10.2014	totalrevidiert	GS 2014.093
§ 11	16.09.2014	01.10.2014	aufgehoben	GS 2014.093
§ 12	16.09.2014	01.10.2014	totalrevidiert	GS 2014.093
§ 13	16.09.2014	01.10.2014	aufgehoben	GS 2014.093
§ 14	18.12.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 36.454
§ 15	16.09.2014	01.10.2014	aufgehoben	GS 2014.093
§ 16	16.09.2014	01.10.2014	aufgehoben	GS 2014.093

**Anhang I: Projektanmeldung**

Das Projekt muss schriftlich gemäss folgendem Schema angemeldet werden:

**1. Trägerschaft**

- a. Angaben über die Trägerschaft (Stiftung, Verein, öffentliche Institution usw.) und Beilage von Statuten, Reglement usw.;
- b. Verzeichnis der verantwortlichen Organe mit Angabe der Adressen und Telefonnummern.

**2. Zweckbestimmung**

- a. Genaue Umschreibung des Personenkreises, für den das Bauvorhaben bestimmt ist (wie altersmässige Begrenzung, Aufnahmebedingungen);
- b. Angabe der insgesamt vorgesehenen Anzahl Plätze.

**3. Bedarf**

Bestätigung der Gemeinden über den Bedarf für die geplante Bettenanzahl. Es ist nachzuweisen, dass das Projekt einem Bedarf entspricht bzw. in welchem Umfang das Vorhaben den Bedarf zu decken vermag. Insbesondere ist der Standort anzugeben und zu begründen sowie das Einzugsgebiet geographisch und demographisch zu umschreiben. Die Einwohnerzahl des Gebietes und bereits bestehende Einrichtungen mit ähnlicher Zweckbestimmung sind aufzuführen.

**4. Allgemeine Konzeption**

Es sind die Funktion und Organisation des Heimes und der externen Dienstleistungen zu umschreiben. Ferner ist auf einem Organigramm die Gesamtorganisation der Institution darzustellen.

**5. Investitionsbeitrag**

Aufstellung der bestehenden, entfallenden und neu geschaffenen Betten gemäss § 20 des Gesetzes sowie der daraus resultierende Investitionsbeitrag.

**6. Pläne**

Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit eingezeichnetem Bauobjekt und den Grundstücksgrenzen.

**Anhang II: Beitragsgesuch und definitives Projekt**

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit eingezeichnetem Bauobjekt und den Grundstücksgrenzen;
- b. Kostenzusammenstellung, aufgestellt nach Baukostenplan (CRB-BKP, Hauptpositionen dreistellig), mit Angabe des Preisstandes und aufgeteilt nach Objekten;
- c. Finanzierungsplan mit den entsprechenden Zusicherungen;
- d. Kopie der Baubewilligung sofern vorliegend, andernfalls ist diese vor Baubeginn einzureichen;
- e. Baubeginn (Datum) und voraussichtliche Bauzeit (Bauprogramm);
- f. Aufstellung über die jährlich erforderlichen Mittel zur Deckung der Kosten während der Bauzeit (Zahlungsplan);
- g. Nachweis der neu geschaffenen Betten.

**Anhang III: Abrechnung**

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Kostenzusammenstellung, aufgestellt nach Baukostenplan (BKP-CRB) und aufgeteilt nach Objekten, im Doppel;
- b. Datum des Baubeginns, der Bauvollendung und der Inbetriebnahme;
- c. Nachweis der bestehenden, entfallenden und neu geschaffenen Betten gemäss § 20 des Gesetzes sowie der daraus resultierende Investitionsbeitrag.

**Anhang IV: Anwendbare Normen und Richtlinien über behindertengerechtes Bauen**

Folgende Normen und Richtlinien über behindertengerechtes Bauen sind einzuhalten:

- a. "Grundangebot und Basisqualität", Verband gemeinnütziger Baselbieter Alters- und Pflegeheime, Verband Basellandschaftlicher Gemeinden u.a.
- b. Norm SN 521 500 "Behindertengerechtes Bauen"